

## REGIERUNGSRAT

20. Mai 2015

15.49

**Interpellation Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Roland Basler, BDP, Oftringen, Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg, Marco Hardmeier, SP, Aarau, Sander Mallien, GLP, Baden, Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen (Sprecher), und Andreas Senn, CVP, Würenlingen, vom 24. März 2015 betreffend behindertengerechtes Bauen; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

### **Zur Frage 1**

"An wen haben sich betroffene Personen zu wenden, wenn sie einen Mangel feststellen, welcher im Widerspruch zum Behindertengleichstellungsgesetz oder hindernisfreien Bauten steht?"

Bei Neubau und Erneuerung einer Baute oder Anlage muss der Mangel während des Baubewilligungsverfahrens beim Gemeinderat gerügt werden. Nach Abschluss des Verfahrens kann gestützt auf Bundesrecht ein Rechtsanspruch auf Beseitigung eines Mangels im Zivilverfahren geltend gemacht werden, wenn das Fehlen der gesetzlich gebotenen Vorkehrungen im Baubewilligungsverfahren nicht erkennbar war.<sup>1</sup> Diese bundesrechtliche Klagemöglichkeit ist beschränkt auf Verletzungen von Vorschriften, die das Bundesrecht aufstellt. Weitere Ansprüche können sich aus privatrechtlichen Abmachungen ergeben.

Behindertenorganisationen sind grundsätzlich ebenfalls klage- und beschwerdelegitimiert.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 7 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002

<sup>2</sup> Art. 9 BehiG; siehe auch Art. 10 BehiG, wonach die Verfahren unentgeltlich sind.

## **Zur Frage 2**

"Ist der Regierungsrat bereit, eine Anpassung der Bauverordnung für eine griffigere Umsetzung des hindernisfreien Bauens vorzunehmen, die analog Bern oder Luzern den obligatorischen Bezug der Procap Fachstelle AG/SO im Baubewilligungsverfahren verankert?"

Ein solches Obligatorium könnte auf blosser Verordnungsstufe nicht eingeführt werden. Eine gesetzliche Anpassung ist aber auch nicht nötig. Städte und grössere Gemeinden verfügen über eigenes Wissen, um die Einhaltung der Vorschriften betreffend hindernisfreies Bauen zu überprüfen. Kleine und mittlere Gemeinden ziehen bereits heute regelmässig eine Fachstelle ein, die diese Überprüfung vornimmt. Die Kosten gehen zulasten der Gemeinde, die sie auf die Bauherrschaft überwälzen kann, wenn im kommunalen Recht eine entsprechende Grundlage besteht. Für alle Gemeinden den Bezug der Procap für verbindlich zu erklären, würde die Verfahren verteuern und wäre nicht sachgerecht.

## **Zur Frage 3**

"Ist der Kanton bereit, sich mit seinen Bauten und Anlagen an einem Pilotversuch mit der Procap Fachstelle Hindernisfreies Bauen AG/SO zu beteiligen, um in der Praxis das Optimum zwischen Aufwand und Wirkung auszuloten?"

Geht es um eigene Projekte des Kantons, bezieht dieser bereits heute in allen Fällen die Procap bei.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 478.–.

## **Regierungsrat Aargau**